

# Steuerabzug bei künstlicher Befruchtung

Der steuerliche Abzug einer künstlichen Befruchtung wurde nunmehr ausgedehnt.

Ungewollte Kinderlosigkeit ist eine schwere Belastung im Leben.

Eine Zwangsläufigkeit der Aufwendungen im steuerlichen Sinne ist bei einer verheirateten empfangnisunfähigen Frau anzunehmen, weil sie sich in einer tatsächlichen Zwangslage befindet, wenn sie den gemeinsamen Kinderwunsch nicht verwirklichen können. Zuletzt wurde diese für eine 44 Jährige verheiratete Frau entschieden (FG Niedersachsen, Urt. V. 20.10.2009).

Es ist allerdings laut BFH grundsätzliche Voraussetzung, dass zumindest eine feste Partnerschaft bei unverheirateten Paaren vorliegen muss. Die Entscheidung dafür obliegt dem behandelnden Arzt.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat nun ein weiteren Vorstoß mit Urteil vom 05.05.2010 in der Richtung getätigt, dass wegen einer Sterilität des Ehemannes verursachte Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung der Ehefrau mit Fremdsamen ebenfalls steuermindernd als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen sind.

Nach der Auffassung des BFH stellt jedoch die heterologe Befruchtung von Eizellen einer Frau mit dem Sperma eines fremden Mannes keine zwangsläufige Heilbehandlung dar, da der kranke Ehemann nicht behandelt wird und die behandelte Frau gesund ist.

Das FG Niedersachsen hingegen geht davon aus, dass durch die heterologe Befruchtung die Krankheitsfolgen auf Grund der ungewollten Kinderlosigkeit des Paares abgemildert werden sollen, eine auf das spezielle Krankheitsbild des Mannes abgestimmte, medizinisch indizierte und ärztlich zulässige Heil- bzw. Therapiemaßnahme vorliegt und dass deshalb insoweit entstehende Heilbehandlungskosten zwangsläufig entstanden und somit steuerlich zu berücksichtigen sind.

Die Gleichbehandlung des zeugungsunfähigen Mannes mit der Unfruchtbarkeit einer Frau ist unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit bereits verfassungsrechtlich, so das FG, geboten.

**Schramm** | **und Partner** GbR

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Rotebühlstraße 81 • 70178 Stuttgart • Telefon: 0711-342182-0  
Fax: 0711 342182-69 • E-mail: [stgt@schramm-und-partner.de](mailto:stgt@schramm-und-partner.de)